



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

#### 1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat mit Hebesatzsatzung vom 12.12.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer folgendermaßen festgesetzt:

340 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

380 v. H. für sonstige Grundstücke und Gebäude (Grundsteuer B)

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2020 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte, Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadtverwaltung Schramberg, Hauptstraße 25, 78713 Schramberg erhoben werden.

#### 4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind.

Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Schramberg, 11.01.2020

Dorothee Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin

